

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

Tel.: 038852-58951
Mobil.: 0162-9027725

05.09.2014

Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Klage des Rüdiger Klasen zum Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Rostock –**Oberstaatsanwalt Herr Henke** vom 29.08.2014 (nichtamtliche private Zustellung am 04.09.2014) Einstellung, Unterlassung Ermittlungsverfahren - Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft Rostock 2 Zs 660/14

zur Geschäfts- Nummer der Staatsanwaltschaft Schwerin 112 Js 15107/14 Leichenzirkus Schwerin Gunther von Hagen, Landeshauptstadt Schwerin - Herr Martin Möller - falscher Verdächtigung

wegen

§ 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung durch im Schriftsatz genannte Justizorgane und Personen bundesdeutscher Behörden und bundesdeutscher Justizorgane, Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr durch die wissentliche Duldung der illegalen heimtückischen Privatisierung der bundesdeutschen Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* mit Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, = illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts. ES LIEGT DAMIT Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 Grundgesetz für die BRD seitens **Oberstaatsanwalt Herr Henke** von der **Generalstaatsanwaltschaft Rostock** und der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin** UND aller tatbeteiligten Personenkreise vor!

, Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit, damit Absprachen, Korruptionsverdacht, Bandenbildung und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD in Deutschland. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren.

WISSENTLICHER Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz, speziell auch durch die offenkundig illegale hinterlistig- täuschende Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Rechtsgrundlagen des 3. Reiches durch die Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches von Adolf Hitler durch die Bundesrepublik Deutschland und dessen Personalangehörigen wie die **Oberstaatsanwältin Frau Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin** - Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren

Aus genannten Gründen wird gegen die im Schreiben genannte Personen und Eichrichtungen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung – Unterlassung angezeigt.

Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

Geschäftsnummer des Gerichts 38 Ds 440/14 und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Schwerin: 112 Js 15103/14

Sehr geehrte Damen und Herren.

Es wird die Klärung, Feststellung und Abhilfe bzgl. folgender Sachstände durch das Gericht beantragt:

Der Bescheid **der Generalstaatsanwaltschaft Rostock – Oberstaatsanwalt Henke vom 29.08.2014** ist sachlich und fachlich unbegründet. Er würdigt in keinerlei Art und Weise die vorgetragenen und angezeigten Straftatbestände. Dasselbe betrifft den beschwerten Bescheid vom 23.07.2014 der **Staatsanwaltschaft Schwerin** in der Sache. Bis heute wurden die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen hartnäckig grob fahrlässig unterlassen. Es muß angesichts des Fehlverhaltens der **Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Henke und der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels** von politisch motivierter Befangenheit ausgegangen werden. Das beweist auch das **Oberstaatsanwalt Herr Henke** versucht die Rechtsbelehrung zu beschneiden um offenkundig die hartnäckig ignorierten komplexen Straftatbestände mit nationalsozialistischen und faschistischen Hintergrund zu decken.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Die computeranimierte Textbaustein- Standard- Beschluß von der **Generalstaatsanwaltschaft Rostock** ist NICHT von den zuständigen **Oberstaatsanwalt Henke** unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Festgestellt wird:

Die betr. Anklageschrift ist NICHT von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

Zu3 Festgestellt wird:

Falsche Angaben zu meiner Person in der Anklageschrift von der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels. Ich habe keine Staatsangehörigkeit mit der NS- Glaubhaftmachung *deutsch*, sondern ich bin durch den geheimen Staatsreich der Bundesgesetzgebers seit dem 08.12.2010 wie das gesamte Personal der BRD gesetzlich staatenlos. Mein Familienstand ist nicht verheiratet, sondern geschieden. Ich bin auch nicht wohn- HAFT unter meiner Anschrift- sondern ich wohne unter meiner Anschrift.**

Es wird Nachbesserung von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels gefordert. Ich erwarte von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau Bartels eine korrigierte und korrekt unterschriebene Anklageschrift.

Zu 4 Festgestellt wird:

Die Strafanzeige und Strafantrag gegen einen Herrn Martin Möller, der sich selber am 21.03.2014 am Tatort als **ich bin das Ordnungsamt** und **Ordnungsamt Möller** titulierte und bezeichnete wegen willkürliche falsche Verdächtigung, Falschbehauptung, Amtsmißbrauch, Amtsanmaßung, Täuschung, Verletzung der Dienstpflicht, Grundrechteverletzung und weiterer in Frage kommender Straftaten

Betrifft: Verdächtigung/ Vorhalt der Privatperson **Ordnungsamt Möller** gegen meine Person wegen angeblichen Verstoß gegen das Versammlungsrecht bzgl. Spontandemonstration von Herrn Helmut Buschujew am 21.03.2014 – Beginn um ca. 11,15 Uhr - gegen die Veranstaltung der Leichen - Wanderausstellung

ECHTE KÖRPER - 19061 Schwerin - Pampower Straße 50

Organspende e. V.

www.echte-körper-on-tour.de

wurde von der Staatsanwaltschaft Schwerin – **Oberstaatsanwältin Frau Bartels**

in Gänze ignoriert.

Die Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Herr Henke deckt dieses strafbewehrte Fehlverhalten der Frau Oberstaatsanwältin Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Es wird daher hiermit pflichtgemäß § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen dem Gericht angezeigt und sofortige Abhilfe gefordert.

Zu 5 Festgestellt wird:

Ignorierter Strafantrag und Strafanzeige vom 21.03.2014 wegen Verdacht der Leichenschändung, Verherrlichung der Leichenschändung durch öffentliche Zurschaustellung von verstümmelten Leichen – z. T. in extrem unsittlich- anstößigen Darstellungen (Sex, Föten, Neugeborene, Kinder usw.) Verstoß gegen das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG) durch Zurschaustellung mit jahrmarktsähnlichem Charakter im öffentlichen Raum. (illegaler, nicht genehmigter Plakatwerbung-Wildplakatierung im öffentlichen Raum u. a. auf Stromverteileranlagen, Grundstücksabgrenzungen, Häuserwänden usw. und ev. damit verbundener Sachbeschädigung, weltweite Internetveröffentlichungen, öffentliche Ausstellungen wie in Schwerin am 21.03.2014 mit Zugang für jeden Menschen), seelische Vergewaltigung und Traumatisierung insbes. von Schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen, Unsittlichkeit, Satanismus, Verdacht auf illegalen Leichen- und Organhandel u. a. aus Krisengebieten, z. B. aus Osteuropa und Asien, Vorschub der sittlich moralischen Zerstörung unserer Gesellschaft und alle weiteren in Frage kommender Straftaten gegen

Herrn Gunther von Hagen als Hauptinitiator

und den Veranstalter der Wanderausstellung

ECHTE KÖRPER - 19061 Schwerin - Pampower Straße 50:

Organspende e. V.

www.echte-körper-on-tour.de

Herausgeber: Institut **Prof. Dr. Williams Ltd.**

5 Jupiter House
Calleva Park, Adlermaston
Berkshire
RG7 8NN
Company No.
Director: **Bernard Dumaz**

Koordination und Marketing: post@echtekoerper.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 Absatz 1 TMG

Bernard Dumaz

und in Mecklenburg – Schwerin vertreten durch **Herrn Jeremi Sperlich**
aus 19374 Raduhn

und alle anderen verantwortlichen Personen (als Mittäter) aus dem umfassend komplexen Netzwerk Gunther von Hagens.
Z. B. Plastinarium: Gubener Plastinate GmbH, Gunther von Hagens - Body Worlds, www.koerperwelten.com,
www.koerperwelten.de, Kooperationspartner und Referenzen.

wurde von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Frau Bartels in Gänze ignoriert. Auch die angeschriebene Landeshauptstadt Schwerin und das Amt 19243 Wittenburg haben die gleichlautender Anzeige ignoriert. Es wird daher hiermit pflichtgemäß § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen dem Gericht angezeigt und sofortige Abhilfe gefordert. Es sind dazu vom Gericht die betreffenden Akten von der Staatsanwaltschaft Schwerin – Frau Bartels, von der Landeshauptstadt Schwerin und dem Amt 19243 Wittenburg zwecks Prüfung und Klärung anzufordern, was hiermit beantragt wird.

Zu 6 Festgestellt wird:

Falsche Verdächtigung/ Vorhalt einer Privatperson mit Bezeichnung *Ordnungsamt Möller* und Frau Oberstaatsanwältin Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin gegen meine Person wegen angeblichen Verstoß gegen das Versammlungsrecht – falsche Behauptung ich sei Veranstalter und Leiter einer Veranstaltung:

Begründung:

Ich hatte die Veranstaltung vor Ort sofort noch vor Beginn 11 Uhr abgesagt. Daraufhin hat sich Herr Helmut Buschujew spontan entschlossen eine Protestdemonstration gestartet.

Das hat Herr Helmut Buschujew sofort zu Beginn seiner Demonstration der erst dann anrückenden Polizei unmißverständlich korrekt angezeigt.

Herr Buschujew war von dieser Spontandemonstration der Veranstaltungsleiter.

Ich war lediglich ein Teilnehmer dieser Veranstaltung.

Die Polizei hat uns daraufhin einen Platz hinter der Ampelkreuzung – Pampower Straße 50 in 19061 Schwerin zugewiesen.

Alles Nachfolgende ist eine willkürliche Unterstellung seitens des mutmaßlichen Vertreters mit Namen Herr *Ordnungsamt Möller*. Das Verhalten wurde wohl durch den Internetaufruf zur Spontandemo hervorgerufen, welche ich - wie eingangs erwähnt - rechtzeitig sofort vor Ort abgesagt hatte.

Aufgrund des massiv aggressiv bedrohlichen Auftretens der Person mit namentlicher Vorstellung *Ordnungsamt Möller*, zwei weiterer unbekannter Zivilisten und bewaffneter Polizei auf deren Seite, sowie der willkürlichen Festlegung/ Behauptung von Herrn *Ordnungsamt Möller* Zitat: „Herr Klasen ist der Veranstaltungsleiter“ war ich zu dem Zeitpunkt eingeschüchtert nicht in der Lage das aufzuklären und klarzustellen.

Das vorgebliche ordnungsrechtliche Verfahren wurde einfach über meinen Kopf hinweg von Herrn *Ordnungsamt Möller* eingeleitet.

Desweiteren wurde von dem Mitarbeiter *Ordnungsamt Möller* behauptet er sei von einen „Ordnungsamt Schwerin“.

Nachfolgende Recherche ergab aber, dass es bei der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin KEIN Ordnungsamt existiert, sondern lediglich eine Verwaltungsabteilung mit der Bezeichnung: „Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung“.

Trotz mehrfacher Aufforderung hat sich diese Zivilperson mit namentlicher Vorstellung *Ordnungsamt Möller* eines offenkundig nicht eingetragenen *Ordnungsamtes Schwerin* NICHT amtlich ausweislich ausgewiesen und das Vorzeigen jeglicher Ausweiser (Amtsausweis, Dienstausweis, Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw..) einfach ignorierend, hartnäckig verweigert. Dasselbe betrifft andere Zivilisten, die Herrn *Ordnungsamt Möller* offenkundig eskortierten.

Das stellt ebenfalls Amtsmißbrauch und eine grobe Verletzung der Dienstpflicht mutmaßlicher Verwaltungsangestellter/ bediensteter Personen dar.

Darüber hinaus besteht der Verdacht der Vortäuschung falscher Tatsachen und Amtsanmaßung. Laut BGB ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises, die Führung amtlicher Urkunden, Amtsausweise, Amtssiegel, Amtsstempel und Amtsbezeichnungen zwingend vorgeschrieben und erforderlich.

Dazu ist der gesamte Vorfall eine zu ahnende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person und Herrn Helmut Buschujew

Ich beantrage Ermittlung und Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen den benannten mutmaßlichen Mitarbeiter mit Namen *Ordnungsamt Möller* der Landeshauptstadt Schwerin. Dabei ist zuallererst festzustellen ob es sich hierbei überhaupt um einen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Schwerin handelt, was hiermit ebenfalls angezeigt und angezweifelt wird. Dasselbe betrifft dessen Eskorte aus zwei ebenfalls unbekanntenen Personen, welche durch das Gericht namentlich festzustellen und vorzuladen sind. Das kann durch die zufällig anwesenden, unabhängigen Zeugen (Passanten) belegt werden, welche durch das Gericht zu laden und anzuhören sind:

Helmut Buschujew
Postfach 1128
19281 Ludwigslust

Passant Herr Roland Zieger
Am Birkenweg 8b
29410 Salzwedel

Passant Falko Kotzan

Von der Schulenburgstraße 4
19061 Schwerin

Sowie die anwesenden beiden Polizeibediensteten mit Vorgangsnummer 313300/000610/03/14 sind zur Hauptverhandlung zu laden!

Zu 7 Es wird festgestellt:

Bei der Zeugenvernehmung durch die LKA- politische Sonderabteilung STAATSSCHUTZ Schwerin Frau Kuhn und deren Dienstvorgesetzten Herr Sven Luschnat wurde statt sachlicher Vernehmung Einflußnahme zu meinen Nachteil versucht. Angegebene Zeugen wurde die Anhörung verweigert! Es wurde von Frau Kuhn der Versuch unternommen die Zeugenvernehmung mit Beschuldigtenvernehmung mit pers. Nachteilszufügung gegen meine Person zu vermischen. Es liegt schweres Dienstvergehen vor!

Zu 8 Es wird festgestellt:

Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschtulung des BRD Inlandsgemeindienstes

Verfassungsschutz

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnsinnig, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden; sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

Allgemein besteht heute der offenkundige Verdacht der Befangenheit aller BRD- Behörden durch politisch rechtsideologisch motivierte Schulungen /Weisungen des Verfassungsschutzes.

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienst

***Verfassungsschutz* POTENZIELL infiltriert und befangen sein!**

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit auch die in der Klage aufgeführten bundesdeutschen Behörden durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

In diesen Zusammenhang ist mittels einer mir zuzureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* klarzustellen, dass die **Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Herr Henke, die Staatsanwaltschaft Schwerin Oberstaatsanwältin Frau Bartels** KEINE derartigen Dienstschtulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u.ä. Maßgaben des BRD- Inlandsgemeindienstes *Verfassungsschutz* erhalten hat. Das wurde von den genannten Behörden und Personen hartnäckig ignoriert! Diese Feststellung wird hiermit vom Gericht ebenfalls beantragt.

Oberstaatsanwalt Herr Henke und **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** haben auch dazu keine Stellung genommen und auch diesen Sachstand trotz Beschwerde ignoriert.

Vorsorglich wird auch hier auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt.

Verweisen wird auch auf die jüngsten Korruptionsvorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft Schwerin und dem verstrickten LKA *Mecklenburg- Vorpommern*. Es besteht offenkundiger Verdacht der Mafia- Bandenbildung, Korruption innerhalb der Justizorgane von *Mecklenburg- Vorpommern*, was hiermit straf angezeigt wird und zu ermittelnd untersuchen ist.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Schwerin ist offenkundig nicht mehr in der Lage durch vollständige BEFANGENHEIT und schweren Korruptionsverdacht ihrer Arbeit nachzukommen.

Verweis Parallelverfahren und der jüngste Skandal aus den BRD- Massenmedien bzgl. der Staatsanwaltschaft Schwerin und dem Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern:

Verweis: NDR - Der Fall Norbert Wöstenberg: Ein Skandal / Korruption Staatsanwaltschaft Schwerin Mecklenburg. **In der JVA Bützow begann er das Geschäft seines Lebens: Norbert Wöstenberg arbeitete während seiner Haftzeit für das LKA und die Staatsanwaltschaft - und betrog weiter. Staatsanwaltschaft Schwerin Mecklenburg und das Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern sind offenkundig in dem Fall korrupt verwickelt.* Kein Wunder das sich jetzt auch der Umgang mit den unzähligen Anzeige- und Beschwerdevorgänge von staatenlos.info - Kommission146 Deutschland erklärt... *

Quellerverweis: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/nordmagazin/Der-Fall-Norbert-Woestenberg-Ein-Skandal.nordmagazin25110.html>

Auch das Amtsgericht Schwerin scheint in die Vorgänge verwickelt zu sein- wie die WILLKÜRLICH völlig einseitig erstellte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Schwerin – Oberstaatsanwältin Frau BARTELS vom 07.07.2014 in der Sache beweist. Es liegt offenkundig BEFANGENHEIT u. a. durch POLITISCH MOTIVIERTE und abgesprochene VERFOLGUNG gegen meine Person vor.

112 Js 15103/14 38 Ds 440/14

Zu 9 Festgestellt wird:

Der Vorgang/ Tätigkeit erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Verweis Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der in das Verfahren involvierten Behörden durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler.

§ 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts! Es liegt offenkundig Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor, was hiermit ausdrücklich strafangezeigt wird!

Dazu betreiben die aufgeführten Behörden und Staatsorgane ihre Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der BRD und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland. Damit strafbarer Verstoß gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD. Darüber hinaus liegt ebenfalls Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Festgestellt wird § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) : Dazu betreiben **die Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Herr Henke, die Staatsanwaltschaft Schwerin Frau Oberstaatsanwältin Bartels ihre** zweifelhaften Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der Bundesrepublik Deutschland und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland.

Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14. Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung

DEUTSCH seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Zu 10 Es wird festgestellt:

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtssoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörden **Landeshauptstadt Schwerin und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.**

Dazu kommt das die aufgeführten privatisierten Behörden wie z. B. der **Landeshauptstadt Schwerin sich nicht an die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllen.**

Auszug: UPIC

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetzte)

Es wurde auch hier erfolglos Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der aufgeführten zuständigen Behörde gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen.

Zu 11 Es wird festgestellt:

Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 durch Ignoranz der geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde ***Landeshauptstadt Schwerin*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor. Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde fruchtlos von der zust. Behörde **Landeshauptstadt Schwerin zum wiederholten Mal eingefordert!**

Es liegt seitens der angezeigten Behörde **Landeshauptstadt Schwerin Täuschung im Rechtsverkehr vor, was offenkundig durch die **Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Herr Henke, die Staatsanwaltschaft Schwerin Oberstaatsanwältin Frau Bartels** gedeckt wird. Es liegt § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung seitens genannter Behörden und Personen vor, was hiermit straf angezeigt wird.**

Durch das bisherige Fehlverhalten aller aufgeführten Behörden begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 12 Es wird festgestellt:

Festgestellt wird Grundrechteverletzung durch Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG und § 270 StGB

Täuschung im Rechtsverkehr:

Die Verwaltung betreibt Täuschung im Rechtsverkehr, in dem die Behörde **Landeshauptstadt Schwerin, Generalstaatsanwaltschaft Rostock und die Staatsanwaltschaft Schwerin selbst die Ausführungen aus meinen Schreiben offenkundig bewusst vorsätzlich falsch auslegt. Desweiteren wurde von der Behörde **Landeshauptstadt Schwerin** die FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und DIENSTAUFSSICHTSBESCHWERDE gegen die Mitarbeiter **Herr Martin Möller** einfach ignoriert, was hier straf angezeigt wird.**

Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens des privatisierten

Landeshauptstadt Schwerin gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:

Die o.g. nicht unterzeichnete, computeranimierte Standard- Schreiben zeigen an das der **Landeshauptstadt Schwerin*** sich AUCH nicht an das BGB, Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das die in der Klage aufgeführten Verwaltungen **Landeshauptstadt Schwerin, die Generalstaatsanwaltschaft Rostock und die Staatsanwaltschaft Schwerin** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens vom Landkreis Lüneburg NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.

Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Behördenwillkür seitens des Landeshauptstadt Schwerin, Justizwillkür seitens der Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Herr Henke, die Staatsanwaltschaft Schwerin Oberstaatsanwältin Frau Bartels.

Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Celle –Oberstaatsanwalt Kolkmeier, die notwendige Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Der standardisierte 0815- Textbausteinbescheid von der Generalstaatsanwaltschaft Rostock –Oberstaatsanwalt Herr Henke ist wegen offenkundiger Sachmängel und Formfehler u. a. durch fehlende Begründung aufzuheben und dem Verfahren notwendig unerlässlichen Fortgang zu geben.

Das notwendige Ermittlungsverfahren ist umgehend einzuleiten und die Untersuchungen sind nach allen Seiten aufzunehmen. Aus o.g. Gründen ist bis zur Klärung der Situation und Legitimation der Behörde Landkreis Lüneburg und deren betreffende Mitarbeiter ist das juristisch nachgeordnete OWI- Verfahren auszusetzen.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täter beantragt und gefordert.

Da ich Rentner und Sozialhilfeempfänger bin beantrage ich hiermit zeitgleich formlos Prozeßkostenhilfe. (PKH) Falls notwendig, bitte ich das Gericht um Zusendung des PKH Antrages.

Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts..

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

Renten und Sozialhilfebescheid für beantragte PKH

Beweis-Anlagen liegen der Akte vor

Betr. Schreiben und Beschlüsse

UPIK.de DUNS Handelsregisterauszug der Firma Landeshauptstadt Schwerin

Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

K4 – K5 Dokumentation staatenlos 1 und staatenlos 2